

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Marc Bernhard, Tino Chrupalla, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13824, 19/14870 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist ein Leistungsgesetz, das umfangreiche Leistungen zu Gunsten von Opfern von Gewalttaten vorsieht. § 10a OEG ist in seiner Norm und Auslegung so beschaffen, dass die Voraussetzungen für Opfer, Leistungen nach § 10a OEG zu beantragen, bisher mit großen Hürden für die Betroffenen verbunden war. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die unter Umständen weitreichenden finanziellen Folgen für die Solidargemeinschaft begrenzt werden sollten.

Aus diesem Grunde hatte sich der Gesetzgeber dafür entschieden, diese finanziellen Folgen dadurch einzugrenzen, dass er grundsätzlich nur für Gewalttaten einsteht, die sich ab Inkrafttreten des Gesetzes ereigneten. Nach der Verfassung wird das Opferentschädigungsgesetz allein von den Behörden der Landesversorgungsverwaltung durchgeführt, denen auch die alleinige Entscheidung im einzelnen Versorgungsfall vorbehalten ist.

Der Gesetzgeber sieht dann eine Opferentschädigung vor, wenn ein Härtefall vorliegt. Wann konkret der Gesetzgeber einen solchen als gegeben anerkennt, hat er in § 10a Abs. 1 OEG definiert: Allein infolge der Tat muss der Antragsteller schwerbeschädigt sein. Darüber hinaus muss es sich auch um eine finanzielle Härte handeln, die mit dem Begriff der Bedürftigkeit umschrieben wird.

Analog dem deutschen Schadenersatzrecht soll die Härte nur insoweit ausgeglichen

werden, wie sie besteht. Dadurch reduziert sich die vom Gesetzgeber für die Rückwirkung des OEG nach § 10a OEG vorausgesetzte Härte und somit auch die Härtefallleistung des § 10a OEG, wenn und soweit der Anspruchsteller über anderweitige Einkünfte verfügt. Folglich ist, wenn und soweit der Antragsteller anderweitige Leistungen wie zum Beispiel die Erwerbsminderungsrente bezieht, wird seine Bedürftigkeit gekürzt.

Anträge gemäß § 10a OEG sind grundsätzlich mit höheren Voraussetzungen verbunden. Dieser Umstand ergibt sich auch aus der Härtefallregelung. Opfer, die nach § 10a Anträge stellen mussten, erhielten nicht die Leistungen, die sie dringend benötigten (www.gesetze-im-internet.de/oeg/_10a.html). Gemäß § 10a OEG besteht kein Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich; auch Heilbehandlungen, Rehabilitation und andere Hilfen als Folge der Schädigung wurden nicht gewährt. Anspruchsberechtigte erhielten zwar auf Antrag eine Erwerbsminderungsrente, die aber in vielen Fällen sehr gering ausfiel und von anderen Sozialleistungen in Abzug gebracht wurde.

Die Einführung eines neuen Entschädigungsrechts sieht unter § 138 SGB XIV-E Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten keine Verbesserung gegenüber dem § 10a OEG vor. Im Gegenteil: der § 10a OEG samt der Härtefallregelung wurde in § 138 Abs. 3 ff. implementiert. Der Anspruch auf den Berufsschadensausgleich bleibt den Betroffenen auch weiterhin versagt. Das neue Entschädigungsrecht sieht auch keine Angleichung der Gleichstellung von Leistungen zwischen den neuen und alten Bundesländern vor. In den neuen Bundesländern erhalten Opfer einer Gewalttat immer noch weniger Leistungen, als dies bei Opfern in den alten Bundesländern der Fall ist (www.fr.de/politik/eine-leidensgeschichte-11557241.html).

Das neue Entschädigungsrecht sieht ebenfalls die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten bei der Beurteilung der Bedürftigkeit vor. Dies ist im Gegensatz zum jetzigen Opferentschädigungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz eine deutliche und spürbare Verschlechterung (vgl. § 138 Abs. 3 Satz 5; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Gesetzesregelung zu erlassen, der zur Folge geschädigte Personen, bei denen das an sich anspruchsbegründende, schädigende Ereignis vor dem 16.05.1976 eingetreten ist, entgegen der aus § 10a OEG übernommenen Härtefallregelung in § 138 Abs. 3 SGB XIV-E künftig ebenfalls in den Kreis der nach dem SGB XIV-E leistungsberechtigten Personen aufgenommen werden und diese ohne besondere Härtefallregelung Leistungen nach dem SGB XIV-E, erhalten können;
2. eine Gesetzesregelung zu erlassen, die insbesondere den Personenkreis, die vor dem 16.05.1976 geschädigt wurden nicht benachteiligt: Heilbehandlungen, Berufsschadensausgleich, schnelle Hilfen und Rehabilitation für Geschädigte mit aufzunehmen;
3. eine Gesetzesregelung zu erlassen, in der die Ungleichbehandlung von Geschädigten in den neuen und den alten Bundesländern aufgehoben wird;
4. eine Gesetzesregelung zu erlassen, die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt.

Berlin, den 4. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der im neuen Entschädigungsrecht normierte § 138 SGB XIV-E, Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten, sieht auch weiterhin diese hohen Voraussetzungen und somit Hürden für die Betroffenen vor. Da § 10a OEG gänzlich in das SGB XIV übernommen werden soll, führt dies zu einer Schlechterstellung der Opfer die vor dem 16.05.1976 geschädigt wurden. Dieser Schlechterstellung von Opfern muss entgegen gewirkt werden und auf die rechtlichen Problematiken des § 10a OEG bezüglich der sogenannten Härtefallregelung eingegangen werden.

Geschädigte, die auch heute noch unter den Folgen solcher Gewalttaten leiden, sind durch die gesundheitlichen Einschränkungen jahrzehntelang belastet. Die Betroffenen bedürfen in besonderem Maße der Unterstützung des Staates. Den Betroffenen sind unter den gleichen Voraussetzungen Entschädigungsleistungen zu gewähren wie denjenigen, die nach dem Inkrafttreten des OEG Opfer geworden sind.

Das OEG ist am 16. Mai 1976 in Kraft getreten. Entschädigung erhielten zunächst nur Opfer von Gewalttaten, die sich ab diesem Tag ereignet hatten. Die Stichtagsregelung wurde jedoch bald als unbillig empfunden. Ende 1984 wurde deshalb die Härtefallregelung des § 10a OEG in das Gesetz eingefügt. Danach könnten nun auch Personen, die vor Mai 1976 Opfer wurden, entschädigt werden. Voraussetzung war allerdings, dass die gesundheitlichen Folgen der Tat einen Grad der Schwerbehinderung (GdS) von mindestens 50 (Schwerstbeschädigung) bedingten und dass das Opfer bedürftig war. Da mit dieser Härtefallregelung nur der notwendige Lebensunterhalt des Opfers sichergestellt werden sollte, bekommt es jedoch keine Entschädigung für den schädigungsbedingten Einkommensverlust (Berufsschadensausgleich). Die Folgen einer Gewalttat sind für Geschädigte jedoch weitaus umfangreicher. Sie belasten diese oft ein ganzes Leben lang und schränken sie auch und gerade im beruflichen Werdegang deutlich ein.

Dies bestätigte im Jahr 2011 auch der Abschlussbericht der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, Christine Bergmann. Ihre Forderung war deshalb u. a. eine Öffnung des Zugangs zu Entschädigungsleistungen nach dem OEG auch für Personen, die vor Mai 1976 Opfer sexuellen Missbrauchs wurden (vgl. Pressemitteilung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 25.10.2011).

Eine der Zielbestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes war und wird es auch in der Zukunft sein, für die soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten einen schweren Nachteil für die Gesundheit und somit auch für die Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Wenn man sich diese Zielsetzung auferlegt, dann kann es nicht vertretbar sein, dass nach der Gesetzeslage Betroffene, die vor Mai 1976 Opfer von Gewalttaten wurden, nur im Härtefall einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen erhalten und von bestimmten Leistungen gemäß § 10a OEG (z. B. dem Berufsschadensausgleich; www.gesetze-im-internet.de/oeg/_10a.html) ausgeschlossen werden. (https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf).

Die Härtefallregelung aus § 10a OEG erneut in das SGB XIV mit aufzunehmen führt zu keinerlei Verbesserung für die Opfer, die vor Mai 1976 geschädigt wurden. Ein weiteres Problem welches sich aus Anträgen gerade nach § 10a OEG ergibt, ist das der Gutachten nach Aktenlage.

Die Ablehnung des Antrags auf Entschädigung gemäß § 10a ff. OEG stützt sich wesentlich auf ein aussagepsychologisches Gutachten nach Aktenlage. Insofern ist die Frage, ob das konkrete Gutachten bzw. aussagenpsychologische Gutachten im Allgemeinen bei Missbrauchsfällen im Kontext des OEG herangezogen werden kann, von entscheidender Bedeutung.

Gemäß den §§ 1, 10a Abs. 1 OEG hat derjenige, der im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieses Angriffs einen Anspruch auf Opferentschädigung. Der Betroffene muss somit glaubhaft darlegen, dass die gesundheitliche Schädigung, die er erlitten hat, auch glaubhaft darlegt werden kann.

Unter Glaubhaftmachung ist das Dargutun einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu sehen, das heißt, es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machender Tatsache sprechen. Kennzeichen dieses Maßstabes ist die Relativität. Dazu genügt es, dass die Möglichkeit vorliegt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 128 Rdn 3d mwN), weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Von mehreren ernsthaft in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den übrigen gegenüber ein gewisses, feststellbares Obergewicht zukommen.

Wir haben hier auch in der Praxis die Häufigkeit der Anzweiflungen von Gutachten. Betrachtet man die generelle lange Verfahrensdauer der Anträge die bei ein bis zwei Jahren liegen (www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Entschaedigung_nach_dem_Opferentschaedigungsgesetz_u_der_gesetzlichen_Unfallversicherung_Handreichung_fuer_Beratungsstellen.pdf) dann durchleben Antragsteller hier häufig einen Prozess im Widerspruchsverfahren, in dem immer neue Gutachten erstellt, der Betroffene stetig durch die Erstellung von neuen Gutachten die Vergangenheit und das Traumatisierende neu erlebt. Gerade dieser Umstand sollte im neuen Entschädigungsrecht eine Besserung erfahren.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte bereits im Jahr 2013 in seiner Beschlussempfehlung mitgeteilt, den § 10a OEG zu überdenken und zu modifizieren.

Dies sei nach Ansicht des Petitionsausschusses im Jahr 2013 notwendig, um Menschen, die als behinderte Kleinkinder und Schulkinder in den Jahren nach 1945 bis Ende der 70er-Jahre in Heimen Opfer von Gewalt geworden seien, Hilfen über das OEG zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss war hier der Ansicht, dass dies nur eingeschränkt möglich sei, da für Schäden durch Gewalttaten vor Inkrafttreten des OEG im Mai 1976 Versorgungsleistungen nur unter den in § 10a des OEG geregelten Voraussetzungen möglich seien.

Gemäß § 10a ist vorgesehen, dass das Opfer zum einen allein infolge der Schädigung schwerstbeschädigt sein muss, zum anderen bedürftig ist und schließlich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbe- reich des OEG hat (www.gesetze-im-internet.de/oeg/_10a.html).

Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist „zu vermuten“, dass nur wenige der Betroffenen alle drei Vorausset- zungen erfüllen würden.

Weiterhin wies der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung darauf hin, dass sich ehemalige behinderte Heimkinder auf eine generelle Regelung für Leistungen über das OEG vor diesem Hintergrund nicht stützen könnten. Es sei daher notwendig, die Einschränkungen, die § 10a OEG auferlege, „zu überdenken und zu modi- fizieren“ (www.bundestag.de/presse/hib/2013_01/01-251896).

Betroffene, die vor dem 16.05.1976 geschädigt wurden, sollten nach dem neuen Entschädigungsrecht keine Schlechterstellung gegenüber anderen erfahren, aber zumindest Leistungen erhalten ohne besondere Vorausset- zungen erfüllen zu müssen, so dass schnelle Hilfen, Heilbehandlungen und Rehabilitation sowie Anspruch auf Berufsschadensausgleiche auch für diese Personengruppe gewährleistet sind.

Wir sprechen hier von Opfern, die durch ein unverschuldet verursachtes schädigendes Ereignis Opfer einer Ge- walttat wurden. Diese Opfer haben ein Recht auf eine soziale Entschädigung und Leistungen hieraus. Wer Opfer eine Gewalttat wurde, benötigt umfangreiche Hilfeleistungen.

Die normierte Härtefallregelung, die aus § 10a OEG in § 138 SGB XIV übernommen wurde, verursacht bei Opfern nicht nur den Nachteil, dass Leistungen gänzlich versagt werden, sondern durch den Härtefallantrag erschwert es dem Betroffenen die Antragstellung, um überhaupt Leistungen zum Lebensunterhalt zu beantragen. Opfer, die nach § 10a OEG Opfer von Gewalttaten wurden, mussten einen langwierigen Prozess von der Antrag- stellung, Ablehnung bis hin zum Widerspruchsverfahren über sich ergehen lassen. Hierbei geht wichtige Zeit verloren, der Betroffene muss sich stetig neuen Gutachten aussetzen, erhält mitnichten die Entschädigung, welche der Betroffene eigentlich benötigt und ist gegenüber anderen bereits bei der Antragstellung benachteiligt.

Die Forderungen einer Änderung von § 10a OEG wurden bereits 2011 und 2013 zurecht thematisiert. Das nun- mehr der § 10a OEG gänzlich in das neue Entschädigungsrecht aufgenommen wird und die Problematik der Antragstellung bleibt und weiterhin Leistungen für die Opfer versagt werden, ist eine Ungleichbehandlung, die im neuen Entschädigungsrecht eines SGB XIV dringend korrigiert werden sollte.

Die unterschiedliche Behandlung zwischen Geschädigten in den neuen und alten Bundesländern ist nicht nach- vollziehbar und sollte ebenfalls aufgehoben werden. Entscheidend für die Höhe der Entschädigung sei allein das Niveau der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse und die seien in Ost und West „unverkennbar und unbestritten“ unterschiedlich. Würde man glaubhaft die tatsächlichen Lebenshaltungskosten einbeziehen, müsste es einen Au- tomatismus bei der Anpassung der Entschädigungshöhe geben und auch beispielsweise zwischen München und Hof oder Jena und Sonneberg unterschieden werden (www.fr.de/politik/eine-leidensgeschichte-11557241.html).

Eine weitere Besonderheit des § 138 SGB XIV-E ist, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zukünftig auch das Vermögen des Geschädigten zu berücksichtigen sein wird. Dies stellt eine weitere erhebliche Verschlech- terung für die Betroffenen dar. Wenn ein Geschädigter Opfer von einer Gewalttat wird, sollte eine Entschädigungs- zahlung erfolgen und nicht sein Vermögen herangezogen werden.

